

Geschäftsordnung

der Lokalen Aktionsgruppe Uckermark e.V.

Präambel

Beschlussfassung und Beschlussfähigkeit sind in der Satzung der LAG Uckermark e.V. geregelt. In Verbindung mit der Satzung der LAG Uckermark e.V. bildet diese Geschäftsordnung die Grundlage für die Projektauswahl von LEADER-Projekten gemäß der Regelungen VERORDNUNG (EU) Nr. 1303/2013 Artikel 32 (2) b und Artikel 34.

§ 1 Grundsätze der Projektauswahl

- (1) Im Ergebnis der Beratungen zu Projektvorschlägen wird auf der Grundlage von Auswahlkriterien entschieden.
- (2) Die Auswahlkriterien sind/ werden Bestandteil der jeweils gültigen Regionalen Entwicklungsstrategie der LAG Uckermark.
- (3) Für die Aufnahme eines Projektes in die Rankingliste zum jeweiligen Stichtag ist eine Mindestpunktzahl erforderlich. Die zu erreichende Mindestpunktzahl beträgt 12.
- (4) Insofern eine differenzierte Platzierung in der Rangfolge über die Aufnahme in die Rankingliste entsprechend des jeweils zum Stichtag festgelegten Budgets erforderlich ist, gilt bei Punktgleichheit folgende Regelung. Zunächst wird die Summe der Punkte der Auswahlkriterien „Arbeitsplatzrelevanz“ und „Innovation“ gebildet, um eine Rangfolge zu ermitteln. Führt dies noch zu keinem Ergebnis, wird der direkte Vergleich in der angegebenen Reihenfolge herangezogen. Danach entscheidet die Höhe des beantragten Zuschusses. Das Projekt mit dem geringeren Zuschuss erhält den Vorrang.
- (5) Auf der Ebene der Beschlussfassung sind weder Behörden im Sinne der nationalen Vorschriften noch eine einzelne Interessengruppe mit mehr als 49 % der Stimmrechte vertreten.
- (6) Bei jeder Entscheidung über ein Projekt ist ein Mindestquorum von 50 % von Partnern erforderlich, bei denen es sich nicht um Behörden handelt.
- (7) Die Beschlussfähigkeit im Zusammenhang mit der Einhaltung dieser Abstimmungsverhältnisse ist zu Sitzungsbeginn festzustellen und zu dokumentieren.
- (8) Wird bei Sitzungsbeginn festgestellt, dass keine Beschlussfähigkeit gegeben ist, ist keine abschließende Projektvotierung möglich.
- (9) Mitglieder der LAG sind von den Beratungen und Entscheidungen zur Projektauswahl ausgeschlossen, an denen sie persönlich beteiligt sind. Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung auszuschließenden Mitglieds hat grundsätzlich die Ungültigkeit der Projektauswahlentscheidung nur zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war. Die Mitglieder sind verpflichtet, dies gegenüber dem /der Vorsitzenden des Entscheidungsgremiums anzuzeigen.

- (10) In begründeten Ausnahmefällen besteht die Möglichkeit, die Beschlussfassung zur Projektauswahl durch die LAG in Form eines Umlaufverfahrens durchzuführen. Das Umlaufverfahren wird ausschließlich in digitaler Form durchgeführt. Die Entscheidung zur Durchführung dieses Verfahrens trifft der Vorstand. Innerhalb einer festgelegten Frist sind die Mitglieder des Entscheidungsgremiums aufgefordert, die Projektantragsunterlagen zu sichten, zu prüfen, zu bewerten und ihren Beschluss mitzuteilen. Eingehende Rückmeldungen werden protokolliert. Keine Rückmeldung wird als Nein-Stimme gewertet.
- (11) Projektentscheidungen sind zu begründen und zu protokollieren.

§ 2 Ablauf des Projektauswahlverfahrens

- (1) Durch die LAG werden mindestens zwei Termine pro Jahr für die Annahme von Projektideen zur Finanzierung aus dem Budget der LAG festgelegt. Diese Termine sowie das von der LAG zum jeweiligen Auswahlverfahren festgesetzte Budget werden acht Wochen vorher auf der Website der LAG veröffentlicht.
- (2) Die zum Termin des Projektauftrufes eingereichten Projektideen werden in den zutreffenden Regionalen Arbeitskreisen der LAG durch den Projektträger vorgestellt. Ziel ist es, die fachliche Kompetenz und die regionale Kenntnis der Mitglieder der Regionalen Arbeitskreise in die Beratung und Projektauswahl der LAG einfließen zu lassen. Die Regionalen Arbeitskreise erarbeiten einen Bewertungsvorschlag für die LAG.
- (3) Die Mitglieder der LAG erhalten eine Woche vor der beschlussfassenden Mitgliederversammlung eine entsprechend § 2 (2) vorbereitete Projektliste mit den zum Projektauftruftermin eingegangenen Projekten sowie die dazugehörigen Projektblätter.
- (4) Die Projekte werden durch das Regionalmanagement vor der Mitgliederversammlung vorgestellt. Durch die Mitgliederversammlung erfolgt die Diskussion und Bewertung der Projekte entsprechend der festgelegten Projektauswahlkriterien.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Bewertung der Projekte. Bewertungs- und Abstimmungsergebnis werden festgehalten.
- (6) Die LAG beschließt in einem weiteren Schritt eine Rankingliste im Abgleich mit dem festgelegten Budget. Das Budget einer Auswahlrunde wird um den Betrag erweitert, der erforderlich ist, um für das erste nicht ausgewählte Vorhaben der Rangliste ein positives Votum der LAG vergeben zu können, jedoch um höchstens 100.000,00 EUR. Voraussetzung ist, dass der LAG ausreichend Mittel aus ihrem Gesamtbudget der Förderperiode 2014-2020 zur Verfügung stehen.
- (7) Die Projektträger werden über das Ergebnis der Auswahlentscheidung informiert. Die Projektauswahlentscheidung wird auf der Website der LAG veröffentlicht.
- (8) Der Projektträger wird im Falle einer Ablehnung oder Zurückstellung seines Projektes schriftlich/ per E-Mail über die Gründe dafür informiert. Er wird auch auf die Möglichkeit hingewiesen, dass er trotz Ablehnung oder Zurückstellung des Projektes durch die LAG einen Förderantrag (mit negativer Stellungnahme der LAG) bei der Bewilligungsstelle stellen kann und ihm so der formale Rechtsweg eröffnet wird.

§ 3 Schlussbestimmungen

- (1) Die Geschäftsordnung wird mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen.
- (2) Die Mitgliederversammlung der LAG Uckermark e.V. kann für den Einzelfall Abweichungen von der Geschäftsordnung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschließen, so weit ein solcher Beschluss nicht gegen die Vorschriften der Satzung sowie die Regelungen der Artikel 32 (2) b und Artikel 34 VERORDNUNG (EU) Nr. 1303/2013 verstößt.
- (3) Treten während einer Sitzung Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung auf, entscheidet hierüber die oder der Vorsitzende.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsordnung unwirksam oder nichtig sein, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Geschäftsordnung nicht.

§ 3 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am 08.08.2019 in Kraft.